BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 20. Dezember 1991

238. Stück

- 662. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg
- 663. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
- 664. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend Abweichungen von den Vorschriften hinsichtlich der Abmessungen für die orangefarbene Tafel und den Gefahrzettel 7 D
- 665. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Amerikanische Internationale Schule in Wien (NR: GP XVIII RV 87 AB 201 S. 35. BR: AB 4095 S. 544.)

662. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsbzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg (BGBl. Nr. 202/1928, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 412/1989) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Protokoll gebunden zu erachten:

Albanien, Angola, Kamerun, Kap Verde, Liechtenstein, Nicaragua, St. Kitts und Nevis und Swasiland.

Angola hat anläßlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Vorbehalt erklärt, daß

- es sich gegenüber nur solchen Staaten verpflichtet, die das Protokoll unterzeichnet, ratifiziert oder ihm beigetreten sind;
- daß das Protokoll für Angola gegenüber jedem feindlichen Staat die bindende Kraft verlieren wird, dessen Streitkräfte oder dessen tatsächliche oder rechtliche Verbündete die Verbote, die den Gegenstand dieses Protokolls bilden, nicht beachten sollten.

Nachstehende Staaten haben den anläßlich der Ratifikation bzw. des Beitritts erklärten Vorbehalt zurückgezogen: Bulgarien (BGBl. II Nr. 88/1934), Chile (BGBl. Nr. 394/1935), Kanada (BGBl. Nr. 199/1930), Mongolei (BGBl. Nr. 412/1989) und Rumänien (BGBl. Nr. 308/1929).

Vranitzky

663. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Nach Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBl. Nr. 350/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 351/1979, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 37/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Monaco	27. September 1991
Portugal	14. Oktober 1991

Vranitzky

664.

(Übersetzung)

AGREEMENT

between the Federal Minister for Public Economy and Transport of the Republic of Austria and the competent Authority for ADR of the Kingdom of Norway under marg. 10 602 of ADR concerning the derogation from the Provisions for the dimensions of the orange-coloured plate and the danger label 7D

- 1. By derogation from the provisions of marginals 10 500 and 71 500 of Annex B of ADR the dimensions for the orange-coloured plate under the terms of marg. 10 500 may be reduced to 300 mm for the base, 120 mm for the height and 10 mm for the black border and the dimension for the danger label confirming to model Nr. 7D may be reduced to 100 mm for each side, if the size and construction of the vehicle so requires.
- 2. The consignor shall enter in the transport document in addition to the usual particulars:
- "Carriage agreed under the terms of marg. 10 602 of ADR."
- 3. This agreement shall apply until revoked by one of the Contracting Parties to transport operations between the Republic of Austria and Norway.

Vienna, 4th October 1991

For the Federal Minister for Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

Oslo, 7th November 1991

Competent Authority for ADR of the Kingdom of Norway:

I. Tenold

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend Abweichungen von den Vorschriften hinsichtlich der Abmessungen für die orangefarbene Tafel und den Gefahrzettel 7D

- 1. Abweichend von Rn. 10 500 und Rn. 71 500 der Anlage B des ADR dürfen, wenn es die Größe und Konstruktion des Fahrzeugs erfordert, die Abmessungen der orangefarbenen Tafel gemäß Rn. 10 500 auf 300 mm für die Grundlinie, 120 mm für die Höhe und 10 mm für den schwarzen Rand verkleinert werden und die Abmessung des Gefahrzettels nach Muster 7D auf 100 mm für jede Seite verkleinert werden.
- 2. Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:
- "Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR."
- 3. Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen Österreich und Norwegen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, am 4. Oktober 1991

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Oslo, am 7. November 1991

Die für das ADR zuständige Behörde des Königreiches Norwegen:

İ. Tenold

Vranitzky

665.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTER-REICH UND DEN VEREINIGTEN STAA-TEN VON AMERIKA BETREFFEND DIE AMERIKANISCHE INTERNATIONALE SCHULE IN WIEN

Die Republik Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika,

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED STATES OF AMERICA CONCERNING THE AMERI-CAN INTERNATIONAL SCHOOL IN VIENNA

The Republic of Austria and the United States of America,

vom Wunsche geleitet, den Status der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien zu regeln, die 1959 von den Botschaften der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas gegründet wurde und die seither unter der Schirmherrschaft der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika steht,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Amerikanische Internationale Schule in Wien (in Hinkunft als "Schule" bezeichnet) wird in Übereinstimmung mit den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen für Privatschulen geführt.

Schulerhalter ist die "Association "American International School"", vertreten durch ihren Executive Board.

Artikel 2

Die Republik Österreich räumt der Schule folgende Rechtsstellung ein:

- a) Die Befreiung des Schulerhalters von allen, welchen Namen immer tragenden Abgaben, seien es einmalige oder wiederkehrende, seien es Abgaben des Bundes oder solche einer anderen Gebietskörperschaft, soweit diese Abgaben mit der Schaffung, der Einrichtung und der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben und Ziele der Schule zusammenhängen, ferner die Befreiung von Abgaben für unentgeltliche und letztwillige Zuwendungen an die Schule. Dies gilt nicht für die nach dem österreichischen Behinderten-Einstellungsgesetz zu entrichtende Ausgleichstaxe.
- b) Die Befreiung des Schulerhalters hinsichtlich des für erzieherische Zwecke benutzten Grundbesitzes der Schule von der Grundsteuer, auch wenn der Eigentümer keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.
- c) Die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben hinsichtlich des Materials, das der Einrichtung der Schule sowie Lehr- und Lernzwecken dient.
- d) Die Befreiung der an der Schule tätigen Lehrkräfte und des für die administrative Leitung der Schule tätigen Personals des Schulerhalters, soweit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, von allen Steuern hinsichtlich der für diese Tätigkeit empfangenen Gehälter, von allen Steuern hinsichtlich ihrer nicht inländischen Einkünfte, schließlich von allen bestehenden und künftigen Vermögenssteuern, mit Ausnahme der auf das in Österreich befindliche Vermögen (Inlandsvermögen) entfallenden derartigen Steuern, soweit eine steuerliche Erfassung durch einen anderen Staat als Österreich erfolgt.
- Die Befreiung des Schulerhalters von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Fami-

governed by the desire to regulate the status of the American International School in Vienna, which was founded by the Embassies of the United States of America and Canada in 1959 and which has since been operating under the auspices of the Embassy of the United States of America,

have come to an agreement on the following:

Article 1

The American International School in Vienna (hereafter referred to as the "School") will operate in accordance with the Austrian laws governing private schools.

The Governing Body of the School is the "Association American International School", represented by its Executive Board.

Article 2

The Republic of Austria grants the school the following legal status:

- a) The exemption of the Governing Body of the School from all taxes and other fees whatsoever, whether of a one-time or recurring nature, federal taxes or of any other public authority, provided that these are connected with the establishment, organization and the accomplishment of the School's educational aims and goals, as well as the exemption from dues for voluntary and testamentary donations to the School. This provision does not apply to the compensation tax regarding the Austrian law of employment of disabled persons.
- b) The exemption of the Governing Body of the School from the real estate tax on the property used by the School for educational purposes, even though the owner is not a corporation under public law.
- c) The exemption from customs and other import duties on materials and equipment required by the School for teaching and educational purposes.
- d) The exemption of all teachers and administrative personnel with supervisory assignments of non-Austrian nationality employed by the Governing Body of the School from all taxes in regard to salaries received for their professional services, as well as from taxes with regard to nondomestic incomes, and finally from all existing and future property taxes as long as taxes are assessed by a country other than Austria, except for those taxes levied on domestic property (Inlandsvermögen, such as real estate or business property).
- e) The exemption of the Governing Body of the School from paying the employer's contribution to the Familiy Allowances Fund. Teachers

lienbeihilfen. Die Lehrkräfte und das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal des Schulerhalters, soweit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, die mit dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt leben

f) Die Nichtanwendung des Österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes hinsichtlich der Lehrkräfte an der Schule und des für die administrative Leitung der Schule tätigen Personals.

Artikel 3

Die an der Schule tätigen Lehrkräfte und das für die administrative Leitung der Schule tätige Personal sind, sofern sie Angehörige der im Schulerhalter repräsentierten Staaten sind, von der Wahrnehmung der ihnen und der Arbeitnehmerschaft im Rahmen der Betriebsverfassung des Österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes zukommenden Rechte und Befugnisse hinsichtlich ihrer Tätigkeit an dieser Schule ausgenommen.

Artikel 4

Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft haben zur Schule nach Maßgabe des vorhandenen Platzes freien Zutritt, sofern sie über ausreichende Englischkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können, und dadurch die Aufnahme von Kindern mit Englisch als Mutter- oder Umgangssprache nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 5

Sofern die Republik Österreich Schulen in den Vereinigten Staaten von Amerika errichten will, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen eintreten, um vertraglich solchen Schulen eine der Amerikanischen Internationalen Schule in Wien vergleichbare Rechtsstellung einzuräumen.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen tritt mit dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben, in Kraft.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen gilt auf unbestimmte Zeit.

Jede der Vertragsparteien kann dieses Übereinkommen schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird 270 Tage nach Empfang der Mitteilung durch die andere Partei wirksam. and administrative personnel with supervisory assignments of non-Austrian nationality employed by the Governing Body of the School are not entitled to payments out of the Austrian Familiy Allowances Fund; the same regulations apply to their spouses and minor children if they are living in the same household with the employee.

f) The Austrian law regarding employment of foreigners will not be applicable for teachers and administrative personnel with supervisory assignments of the School.

Article 3

Teachers and administrative personnel with supervisory assignments who are nationals of countries represented in the Governing Body of the School are exempted from exercising the rights and privileges of the Austrian Collective Labor Relations Act, pertaining to their employment at the School.

Article 4

Students holding Austrian nationality are admitted to the School on a space available basis, as long as their knowledge of the English language is sufficient to follow the course of instruction, provided that this will not impede the acceptance of students whose native or first language is English.

Article 5

If the Republic of Austria wishes to establish schools in the United States of America, the Contracting Parties will enter into negotiations to work out an agreement which grants legal status similar to that bestowed upon the American International School in Vienna.

Article 6

This agreement will be effective on the first day of the second month that follows the month in which the Contracting parties have notified each other of the fulfillment of constitutional requirements for effectiveness.

Article 7

This agreement is valid for an indefinite period.

Each of the Contracting Parties can terminate this agreement in writing via diplomatic channels. The termination will be effective 270 days after receipt of this information from the concerned party.

Geschehen zu Wien, am 13. September 1989, in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind. Done at Vienna, the 13th day of September, 1989, in two originals, German and the English language, whereby both texts are equally authentic.

Für die Republik Österreich:

Mock

For the Republic of Austria:

Mock

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Grunwald

For the United States of America:

Grunwald

Die Mitteilungen gemäß Art. 6 des Abkommens wurden am 31. Jänner 1990 bzw. 12. September 1991 abgegeben; das Abkommen ist gemäß seinem Art. 6 mit 1. November 1991 in Kraft getreten.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.